

84. a) Darf die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden, wenn die angegriffene Entscheidung des Berufungsgerichtes nach den, dem Revisionsgerichte bekannten, maßgebenden Normen eines ausländischen Rechtes, welche in dem Berufungsurteile nicht angewendet worden sind, gerechtfertigt ist?

b) Kann auf die nach dem englischen Konkursgesetze vom 6. August 1861 dem Schuldner erteilte order of discharge, oder auf die Bestimmungen der sect. 7 des englischen Gesetzes 21 James I cap. 16 und der sect. 19 des englischen Gesetzes 4 Anne cap. 16 über die limitation of actions in einem vor deutschen Gerichten erhobenen Prozesse ein durchgreifender Einwand gegen die Klage auf Zahlung, oder eine schlüssige Klage auf Feststellung des Erlöschenfeins derjenigen Forderung gegründet werden, in Bezug auf welche die order of discharge erteilt oder die limitation eingetreten sein soll?

I. Civilsenat. Ur. v. 18. Mai 1889 i. S. H. (Bekl.) w. S. (Kl.)
Rep. I. 104/89.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Gegen den Revisionskläger ist eine Forderung zum Teil eingeklagt, von welcher er behauptet, daß sie erloschen sei erstens durch eine ihm von dem englischen Konkursgerichte in Gemäßheit des englischen Konkursgesetzes erteilte order of discharge, zweitens nach den Normen der sect. 7 des englischen Gesetzes 21 James I cap. 16 und Sect. 19 des englischen Gesetzes 4 Anne cap. 16 über die limitation of actions. Auf Grund dieser Behelfe hat er beantragt, die gegnerische Klage abzuweisen und festzustellen, daß er die ganze Forderung, von welcher ein Teil gegen ihn eingeklagt worden sei, nicht mehr schulde. In der ersten Instanz ist seine Verurteilung nach dem gegnerischen Klageantrage erfolgt und der von ihm gestellte Feststellungs-Klageantrag abgewiesen. Seine Berufung und demnächst seine Revision sind zurückgewiesen.

Der nähere wesentliche Thatbestand ist folgender. Der Revisionskläger hat im Anfange des Jahres 1869 von der gegnerischen Firma, welche zu Berlin ihren Sitz hat, Waren gekauft und für seine Rechnung und Gefahr von Berlin nach London zugesendet erhalten. Seiner Behauptung nach hat er damals seinen Wohnsitz in London gehabt, auf einer Reise zu Berlin bei der Gegnerin nur Warenmuster besehen und die Bestellung, als Käufer der Ware, brieflich von London aus gemacht. Nach der gegnerischen Behauptung ist der Kauf in Berlin zwischen der Verkäuferin und dem dort anwesenden Revisionskläger (welcher preussischer Unterthan gewesen sei und nur vorübergehend sich in London aufgehalten habe, um dort durch einzelne Kommissionsgeschäfte Geld zu verdienen) abgeschlossen. Das Konkursgericht zu London hat den Revisionskläger noch im Jahre 1869 für banterott erklärt, also vor der (erst mit dem 1. Januar 1870 eintretenden) Kraft des englischen Konkursgesetzes vom 9. August 1869 (32. 33 Vict. cap. 71. An act to consolidate and amend the law of bankruptcy); sodaß prinzipiell (vgl. General Rules von 1870 Nr. 319 zu dem letztgenannten Gesetze) das ganze Verfahren in jenem Konkurse des Revisionsklägers zu beurteilen ist nach den Normen des englischen Konkursgesetzes vom 6. August 1861 (24. 25 Vict. cap. CXXXIV. An act to amend the law relating to bankruptcy and insolvency in England), sowie der beiden dasselbe verbessernden Gesetze vom 7. August 1862 und 31. Juli 1868 (25. 26 Vict. cap. XCIX und 31. 32 Vict. cap. CIV).

In diesem Konkursverfahren ist dem Revisionskläger durch Entscheidung des Konkursgerichtes vom 27. Januar 1870 discharge erteilt. Nach der von dem Official Assignee's Department des High Court of Justice in bankruptcy auf Grund der Konkursakten erteilten Auskunft ist eine Dividende in dem Konkurse überhaupt nicht zur Auszahlung gekommen und ist die Verkäuferin zwar in der von dem Gemeinschuldner überreichten Darstellung seines Vermögens als Gläubigerin aufgeführt, hat indessen keine Forderung im Konkurse angemeldet. Nach Erteilung dieser Auskunft ist seitens des Revisionsklägers behauptet, die Advokaten L. & Sohn zu London hätten im Auftrage der Verkäuferin, sei es nun in deren Namen, sei es (wie solches in England üblich sei) in ihrem (der Advokaten) Namen die betreffende Preisforderung im Konkurse angemeldet. Der Revisionskläger hat im Jahre 1873 seinen Wohnsitz in Berlin genommen. Noch in demselben Jahre hat die Verkäuferin bei dem Stadtgerichte zu Berlin gegen den Revisionskläger wegen eines kleinen Teiles des Warenpreises einen Bagatellprozeß angestrengt, in welchem (nach der Feststellung in dem Thatbestande des Berufungsurteiles) der auch damals von dem Revisionskläger aus der order of discharge geltend gemachte Behelf verworfen, nach Einleitung des Rekurses über das in Rede stehende Kaufgeschäft (unter Eideszuschreibung und Annahme) gestritten, das Rechtsverhältnis aus jenem Kaufgeschäfte nach preussischem Rechte beurteilt und der Revisionskläger zur Zahlung der damals eingeklagten Summe verurteilt worden ist.

In dem Berufungsurteile wird zur Rechtfertigung der Annahme, daß der Revisionskläger aus der ihm erteilten order of discharge in dem gegenwärtigen Prozesse weder einen durchgreifenden Einwand noch einen schlüssigen Feststellungsflagegrund herleiten könne, im wesentlichen auf die Ausführungen des in Bd. 21 der Entsch. des R.G.'s in Civilf. Nr. 3 S. 7 flg. abgedruckten Urteiles vom 20. März 1888 Rep. II. 346/87 Bezug genommen.

Hinsichtlich des Behelfes der Verjährung wird in dem Berufungsurteile dahingestellt gelassen, ob das Rechtsverhältnis der Parteien in bezug auf das Recht der Gläubiger, die Kaufpreiszahlung zu fordern, und die korrespondierende Pflicht des Revisionsklägers diesen Preis zu zahlen, (bei den konkreten Umständen des Falles zur Zeit des Vertragschlusses) ursprünglich nach den Normen des eng-

lischen Rechtes oder nach den Normen des damals zu Berlin geltenden Rechtes zu beurteilen gewesen wäre. Darauf wird aber ausgeführt: „Sowie durch den Willen der Kontrahenten von Anfang an das maßgebende Recht als solches konstituiert werde, ebenso könne ihnen auch eine Änderung durch übereinstimmenden Willen in späterer Zeit nicht verschränkt werden.“

Demnächst wird aus dem festgestellten Verlaufe des obenerwähnten Bagatellprozesses die Folgerung gezogen, daß die Parteien in jenem Prozesse ihren Willen übereinstimmend dahin kundgegeben hätten, daß ihr Rechtsverhältnis bezüglich der Kaufpreisforderung nunmehr (nachdem der Revisionskläger in das preußische Rechtsgebiet verzogen sei) nach preußischem Rechte zu beurteilen sei, „daß sie als Kontrahenten wollten,

daß mit dem Wohnsitz des Berufungsklägers auch der Sitz der Obligation nach Berlin verlegt werde.

(Insbesondere erhelle solches aus dem in der Eideszuschreibung liegenden Schiedsvertrage.)

Seitdem in dem Vorprozesse ein darin übereinstimmender Wille zu Tage getreten sei, dürfe sich der Beklagte nicht mehr einseitig auf englisches Recht zu Gunsten eines Verjährungseinwandes berufen. Nach preußischem Rechte aber liege Verjährung nicht vor. Die Lieferung sei im Gewerbebetriebe des Empfängers erfolgt, also greife §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1838 nicht Platz. Vielmehr wäre (gemäß §. 546 U.L.R. I. 9) ein Zeitraum von 30 Jahren erforderlich.“

Zu demselben Ergebnisse gelange man, wenn man erwäge, daß die Verkäuferin in England, ihre Preisforderung nach der order of discharge vom 27. Januar 1870 durch Klage zu verfolgen, behindert, während sie in Deutschland berechtigt gewesen sei, Befriedigung aus dem Vermögen, welches der Käufer zur Zeit des Konkurses in Deutschland besessen oder später erworben habe, zu suchen. Unter einer solchen Voraussetzung könne bezüglich dieses (nicht in England, sondern nur in Deutschland wirksamen) Rechtes auch nur das betreffende deutsche Verjährungsgesetz maßgebend sein.

Es seien hiernach die Normen des englischen Rechtes über die Verjährung in dem vorliegenden Falle nicht anwendbar. Dabei wird gelegentlich bemerkt: Es dürfte auch anscheinend nach den englischen

Verjährungsgesetzen die betreffende Preisforderung nicht verjährt sein, obwohl die Verjährungszeit für Forderungen der vorliegenden Art nach der Norm der sect. 3 des Gesetzes 21 James I cap. 16 nur sechs Jahre betrage, weil die Verjährung nach der Norm der Sect. 19 des Gesetzes 4 Anne cap. 16 ruhe, seitdem H. S. (der Schuldner) seit dem Jahre 1873 England verlassen und sich zu Berlin im Sinne des englischen Gesetzes jenseit des Meeres (beyond the seas) aufgehalten habe.

Aus den Gründen:

„A. Bei der Beurteilung des Einflusses der dem Revisionskläger durch die Order vom 27. Januar 1870 erteilten Discharge muß (da der Revisionskläger unter Beweisantretung behauptet hat, daß die betreffende Preisforderung in dem im Jahre 1869 in England über sein Vermögen eingeleiteten Konkurse von den Advokaten D. & Sohn, sei es nun im Namen der Verkäuferin, sei es, wie solches in England üblich sei, in ihrem (der Advokaten) Namen, angemeldet worden sei;

da ferner in dem Berufungsurteile eine thatsächliche Feststellung dahin nicht erfindlich ist, daß das Gegenteil jener Behauptung durch die Auskunft des Official Assignees Department of the High Court of Justice in bankruptcy klargelegt sei)

für die Revisionsinstanz unterstellt werden, daß die Forderungsanmeldung erfolgt sei.

Es ist ferner nicht zu verkennen, daß der Thatbestand desjenigen Streitfalles, welcher durch das in dem angegriffenen Berufungsurteile herangezogene (zum Teil unter Nr. 3 des Bd. 21 der Entsch. des R.G.'s in Civils. abgedruckte) Revisionsurteil vom 20. März 1888 Rep. II. 346/87 entschieden ist, sich äußerlich insofern von der Lage des vorliegenden Falles unterscheidet, als

1. in jenem früheren Urteile die Wirkung einer Discharge durch besonderen Generalversammlungsbefluß der Gläubiger (by a special resolution of creditors in general meeting) in einer Liquidation by arrangement nach part VI des englischen Konkursgesetzes vom 9. August 1869 (32. 33 Vict. cap. 71) zu beurteilen war, welche Discharge in bezug auf ihre Voraussetzungen und die Art ihres Beweises sowohl von der unter part II sect. 47—50 geregelten order of discharge durch das Konkursgericht als auch von der in

part VII jenes Gesetzes normierten „Composition with creditors by an extraordinary resolution of creditors“ verschieden ist, während es sich im vorliegenden Falle um die Wirkung einer order of discharge nach dem englischen Konkursgesetze vom 6. August 1861 (insbesondere nach den sect. 157—172 letzteren Gesetzes) handelt;

2. in jenem früheren Falle (als Erkenntnisquelle für den Willen des inländischen Gesetzes in bezug auf die Rechtswirkung der Existenz eines konkursartigen Verfahrens im Auslande, sowie von Zwangsvergleichen oder Schuldentlastungen) in Betracht zu ziehen war das zu der damals erheblichen Zeit in der Provinz Rheinhesse geltende, ursprünglich französische Recht,

während in dem vorliegenden Falle in der gekennzeichneten Beziehung die Bestimmungen der preussischen Konkursordnung vom 8. Mai 1855, insbesondere die §§. 292—296 derselben, in das Auge zu fassen sind, welche zur Zeit des in England über das Vermögen des Revisionsklägers eingeleiteten Konkursverfahrens, der Erteilung der order of discharge, der späteren Übersiedelung des Revisionsklägers nach Berlin, sowie der Anstrengung des Vorprozesses gegen ihn in dem Gebiete der inländischen Rechtsverfolgung gegen ihn Gesetzeskraft besaßen.

Trotz dieser Unterschiede sind die Gesichtspunkte, welche im vorliegenden Falle zu dem Ergebnisse führen, daß die order of discharge vom 27. Januar 1870 weder der Klage auf Preiszahlung entgegensteht, noch die Feststellungsklage des Revisionsklägers zu begründen geeignet ist, im wesentlichen gleichartig mit den in dem Revisionsurteile vom 20. März 1888 für entscheidend erachteten.

Auch nach den Grundsätzen der preussischen Konkursordnung wird durch die Eröffnung eines Konkursverfahrens im Auslande das Recht des Gläubigers, vor den Gerichten des Inlandes, in welchem sich Vermögensstücke seines Schuldners (des Gemeinschuldners in jenem ausländischen Konkurse) befinden, auf Zahlung seiner Forderungen Klage zu erheben, und im Falle des Obzuges Exekution in das inländische Vermögen zu erwirken, nicht beschränkt. Aus allgemeinen Prinzipien des internationalen Rechtes läßt sich ferner (wie in dem Revisionsurteile vom 20. März 1888 zutreffend ausgeführt worden ist) daraus, daß der Gläubiger seine Forderung in dem ausländischen Konkurse angemeldet hat, eine Aufhebung seiner Befugnis, auch im

Inlande sein Recht, durch Klage und Zwangsvollstreckung geltend zu machen, in stringenter Weise nicht herleiten.

Nach den Bestimmungen des englischen Konkursgesetzes vom 6. August 1861 (welche in dieser Beziehung durch die dazu ergangenen Gesetze vom 7. August 1862 und 31. Juli 1868 nicht modifiziert sind) und nach der Rechtsprechung der englischen Gerichte besitzt die order of discharge in bezug auf alle in dem Konkurse, in welchem dieselbe von dem Konkursgerichte erlassen worden ist, anmeldbaren Forderungen die Kraft, im Falle der Klagerhebung wegen derselben vor den englischen Gerichten (oder einem Gerichte in den englischen Kolonien, wenn auch die Schuld in der Kolonie kontrahiert ist) den Grund eines derartig durchgreifenden Verteidigungsbehelfes herzustellen, daß der Beklagte (bei seinem Erscheinen vor Gericht) unter Vorlegung der Order und Klarlegung, daß der Grund der Klage vor der Konkursöffnung erwachsen sei („that the cause of action accrued before he became bankrupt“), die Abweisung der Klage zu beantragen berechtigt ist. Die englischen Gerichte heben nachdrücklichst hervor, daß eine von dem englischen Konkursgerichte erteilte Discharge vor den englischen Gerichten der Klage wegen jeder im Konkurse anmeldbaren Forderung entgegenstehe, möge die betreffende Schuld, in welchem Teile der Welt es auch sei, eingegangen sein; dagegen erkennen jene Gerichte gleichartigen, in Konkursen des Auslandes realisierten Akten eine solche Wirkung in den bei ihnen angestregten Rechtsstreitigkeiten keineswegs zu.

B. In bezug auf die Frage, ob die in Betracht kommende Preisforderung verjährt sei, ist diejenige Ausführung, mittels welcher in dem Berufungsurteile vorzugsweise zu begründen versucht wird, daß diese Frage nach den Bestimmungen des preußischen Allgem. Landrechtes zu beurteilen sei, nicht stichhaltig. Es ist vollständig dunkel, wie daraus, daß der Revisionskläger, im Jahre 1873 zu Berlin (seinem damaligen und gegenwärtigen Wohnsitz) im Bagatellprozeß wegen eines Teiles jener Preisforderung verklagt, in dem betreffenden Bagatellprozeß unter Eideszuschreibung und Annahme gestritten, und das Rechtsverhältnis der Parteien damals nach preußischem Rechte beurteilt worden ist, ein durch konkludentes Verhalten der Parteien abgeschlossenes Übereinkommen derselben erhellen soll, daß mit dem Wohnsitz des Klägers auch der Sitz der Obligation nach Berlin ver-

legt werden solle. Aus dem in Betracht gezogenen prozessualen Verhalten der Parteien läßt sich (selbst abgesehen davon, daß der Revisionskläger sich ja nach der Feststellung des Berufungsurtheiles in jenem Vorprozesse darauf berufen hat, daß seine Obligation aus dem Kaufvertrage durch die ihm erteilte order of discharge, also im Jahre 1870 vor seiner erst im Jahre 1873 erfolgten Überfiedelung nach Berlin aufgehoben sei, während die Verkäuferin schon im Jahre 1869 ihrer Vertragsverpflichtung genügt hatte) nicht das geringste für die hypothetische rechtsgeschäftliche Willensvereinigung entnehmen. Es bedarf also nicht einer eingehenden Untersuchung darüber, ob daraus, daß die Kontrahenten bei Abschluß eines Vertrages (sei es nun ausdrücklich, sei es durch konkludentes Verhalten) ihren Vertragswillen dahin vereinigen dürfen, daß ihr Vertragsverhältnis nicht nach den dispositiven Normen desjenigen objektiven Rechtes, welches abgesehen von dieser Willensvereinigung dieses Vertragsverhältnis beherrscht haben würde, geregelt werden, daß vielmehr der Inhalt der Normen eines andern objektiven Rechtes als in erlaubter Weise gewollter Inhalt ihres Vertragswillens für ihr Rechtsverhältnis aus dem Vertrage maßgebend sein solle, den Schluß zu ziehen,

daß Kontrahenten nach perfekter Konstituierung eines Vertragsverhältnisses Konsequenzen, welche kraft positiver Sägung des dieses konkrete Vertragsverhältnis beherrschenden objektiven Rechtes sich mit dem Wesen dieses Verhältnisses in bezug auf die Dauer der Existenz oder doch bestimmte Weisen der Geltendmachung der aus und in diesem Vertragsverhältnisse entstehenden obligatorischen Rechte verknüpfen, durch eine sogenannte spätere gewillkürte Verlegung des Sitzes der Obligation beseitigen können.

Auch derjenige Grund, welcher (neben dem vorerörterten) in dem Berufungsurtheile für die gegenwärtige Beurteilung der Verjährungsfrage in dem konkreten Streitfalle nach den Bestimmungen des preussischen Allgem. Landrechtes aus dem während des Kaufes der Verjährungszeit erfolgten Eintritte der Wirkung der order of discharge bezüglich der Verfolgbarkeit der Preisforderung während der Verjährungszeit vor den englischen Gerichten hergeleitet worden ist, hat zwar auf den ersten Anblick etwas gewinnendes, erweist sich indessen bei näherer Prüfung als juristisch nicht stringent; denn das Preisforderungsrecht ist immer nur dieses eine identische Recht, welchem die aus der

Existenz der order of discharge und aus dem Ablaufe der Verjährungszeit hergeleiteten Behelfe, von denen ein jeder in sich selbstständig ist, gegenüberstehen. Es hätte daher

(da es in dem Berufungsurteile dahingestellt gelassen ist, welches objektive Recht ursprünglich das Rechtsverhältnis der Parteien in bezug auf die Zahlung des Kaufpreises beherrscht habe)

die Aufhebung des angegriffenen Urtheiles und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht behufs andweiter Verhandlung und Entscheidung ausgesprochen werden müssen, wenn nicht die Entscheidung des Berufungsurtheiles sich auch dann als gerechtfertigt herausgestellt hätte, wenn man unterstellt, daß die Obligation auf Preiszahlung materiell nach den Normen des englischen Rechtes zu beurtheilen sei.

Das Berufungsurteil enthält keinen Devisivgrund für diesen Fall, dessen Gegebensein es verneint, sondern nur einen beiläufigen Exkurs über die Verjährungsnormen des englischen Rechtes. Deswegen steht einerseits die Bestimmung des §. 511 C.P.D. der Nachprüfung dieser beiläufigen Ausführung nicht entgegen, während andererseits (nach dem Grundprinzipie des §. 265 C.P.D. und den allgemeinen Prinzipien der Stellung des erkennenden Richters zu den anwendbaren Rechtsnormen) das Revisionsgericht nicht behindert ist, das ihm bekannte englische Recht zur Anwendung zu bringen.

Nach den Grundsätzen des englischen Rechtes ist nun die beiläufige Ausführung des Berufungsurtheiles über deren Inhalt eine unrichtige. Es ist bei derselben übersehen, daß nach den betreffenden Bestimmungen der sect. 7 des englischen Gesetzes 21 James I. cap. 16 und sect. 19 des englischen Gesetzes 4 Anne cap. 16 (im Unterschiede z. B. von dem in Schottland geltenden Rechte) die Wirkung des Hindernisses der Rechtsverfolgung nach dem lehterwähnten Gesetze, des Bestehens des zu belangenden Schuldners beyond the seas, nur dann eintritt, wenn das Hindernis bereits zu der Zeit besteht, wenn der Grund zur Rechtsverfolgung des Klagenspruches erwächst

(wie es in dem Gesetze heißt „at the time of any such cause of suit or action given or accrued);

während, wenn das Hindernis erst eintritt, nachdem die Verjährungszeit ihren Lauf begonnen hat, der weitere Lauf dadurch nicht gehemmt wird.

Vgl. das Urteil in Sachen Doe d. Duvoure versus Jones 4 T. R. 300 und Rhodes versus Smethurst 4 M. & W. 42, sowie das Berufungsurteil in derselben Sache 6 M. & W. 357, sowie Henry Thomas Banning, A treatise on the Statute of the Limitation of Actions 1877 chapter I pag. 6—8 und James Paterson, A Compendium of English and Scotch Law chapter I Nr. 494. 495 pag. 179. 180.

Dagegen ist es eine Konsequenz des eigentümlichen Wesens der Klageverjährung im Sinne der oben erwähnten englischen Verjährungsgesetze, daß die betreffenden Verjährungen gegen die von dem Gläubiger vor deutschen Gerichten erhobene Klage nicht mit Erfolg geltend gemacht, geschweige denn darauf eine Klage auf Anerkennung der Nichtexistenz oder (positiv ausgedrückt) des Aufgehobenseins der Preisforderung und Schuld mit Erfolg gegründet werden kann.

Im Gegensatz zu der Wirkung der Verjährung nach dem englischen Gesetze 3. 4 W. m. 4 cap. 27 „Act for the limitation of actions and suits relating to Real Property“ wird nach den Prinzipien des englischen Rechtes über die durch die Satzungen der Statutes verordneten Verjährungen von Schuldforderungen die Schuld selbst durch die Verjährung keinesweges aufgehoben, sondern nur ein geltend zu machender Verteidigungsbehelf für den Schuldner im Falle der Verfolgung der verjährten Forderung durch Klage oder Kompensationseinrede vor den Gerichtshöfen in dem Geltungsgebiete des betreffenden Verjährungsgesetzes gegeben. Ebenso beurteilen die englischen Gerichtshöfe auch die Wirkung gleichartiger Verjährungsgesetze des Auslandes, ja selbst ihrer eigenen „Colonies and possessions“, d. h. sie gestehen der nach denselben eingetretenen Verjährung die Wirkung eines durchgreifenden Verteidigungsbehelfes (einer bar for the remedy) in einem vor englischen Gerichtshöfen angestrebten Prozesse nicht zu.

Vgl. F. Pollock, Principles of contract 3. ed. 1881 chapter 12 pag. 610—616; Paterson, a. a. D. chapter I Nr. 499 und die Urteile Huber versus Steiner 2. Bing. N. C. 202 und Harris versus Quine L. R. 4 Q. B. pag. 653—659.

In der letzterwähnten Entscheidung vom 7. Juni 1869, in welcher die Mitglieder des höchsten Gerichtshofes Cockburn, Blackburn und Lush ihr Votum als Richter abgegeben haben, war eine Forderung kontrahiert und zu erfüllen auf der Insel Man, auf welcher ein Gesetz ge-

geben ist, wonach Forderungen der Art wie die in Betracht kommende in drei Jahren verjähren. Die Forderung wurde bei dem Gerichtshofe auf der Insel Man eingeklagt und auf Grund der Einrede der Verjährung nach jenem Gesetze rechtskräftig abgewiesen. Als der Schuldner später wegen derselben Forderung vor englischen Gerichtshöfen von neuem verklagt wurde, erhob er den Einwand der in Rechtskraft gebienenen, zu seinen Gunsten ergangenen richterlichen Entscheidung, sowie eventuell die Einrede der Verjährung nach dem Gesetze der Insel Man. Er wurde von den englischen Gerichtshöfen verurteilt, weil das betreffende Verjährungsgesetz von Man (ebenso wie die im vorliegenden Falle in Betracht kommenden englischen Gesetze) nur einen durchgreifenden Verteidigungsbehelf (a bar for the remedy) gegen die Rechtsverfolgung vor den Gerichten im Geltungsbereiche des Verjährungsgesetzes herstelle. Res judicata liege nicht vor, weil nicht nach den *meritis causae*, sondern nur auf Grund der gekennzeichneten Einrede geurteilt sei. Dabei wird ausdrücklich gesagt, die Sache würde ganz anders stehen, wenn das betreffende Verjährungsgesetz (wie das oben erwähnte Gesetz 3. 4 W. m. 4 c. 27) das Recht selbst durch die Verjährung untergehen und nicht bloß eine bar for the remedy dadurch entstehen ließ.

Die Annahme der Irrelevanz der geltend gemachten Verjährung wird also keineswegs auf den abstrakten Satz zurückgeführt, daß die Klagverjährung überhaupt stets nach der *lex fori* zu beurteilen sei, sondern es wird aus dem eigenartigen Wesen des Institutes der limitation of actions nach dem betreffenden besonderen Gesetze die Konsequenz gezogen. Die Konsequenz des eigenartigen Wesens der limitation of actions nach den Gesetzen 21 James I. cap. 16 sect. 7 und 4 Anne cap. 16 sect. 19 ist nun (wie klargestellt worden ist), daß der Revisionskläger einen durchgreifenden Verteidigungsbehelf oder einen schlüssigen Grund für seinen Feststellungs-Klagantrag in dem gegenwärtigen, vor einem deutschen Gerichte anhängigen Prozesse nicht herleiten kann.“